

# Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Ludwigsburg (gültig ab 01.01.2024)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023, in Verbindung mit §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020, hat der Gemeinderat nachstehende Neufassung des Gebührenverzeichnisses der Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Ludwigsburg beschlossen.

#### **GEBÜHRENVERZEICHNIS**

## § 1 Genereller Anwendungsbereich und Allgemeines

Für die Benutzung des Stadtarchivs zu privaten und geschäftlichen Zwecken werden, soweit nicht eine Gebühr nach d. Ziff. 2 bis 5 erhoben wird, Verwaltungsgebühren nach den jeweils von der Stadtkämmerei festzusetzenden Stundensätzen zur Berechnung des Verwaltungsaufwands erhoben. Für angefangene Stunden sind 1/4, 1/2 oder 3/4 des Stundensatzes gemäß jeweiliger Fachkraft zugrunde zu legen. Als Nutzung gilt sowohl die persönliche Einsichtnahme vor Ort wie auch der Informationserhalt bei schriftlichen, mündlichen oder sonstigen Auskünften.

- 1.1. Schuldner\*in der Gebühren ist die Person, die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (Benutzer\*in), auch wenn die Inanspruchnahme im Auftrag einer Institution o.ä. Einrichtung erfolgt. Diese Person ist zur Zahlung der Auslagen verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner\*innen haften als Gesamtschuldner\*innen.
- 1.2. Die Nutzung unterliegt den Regeln der Archivordnung des Stadtarchivs Ludwigsburg.
- Für die Vorlage von Archivgut, dessen Bereitstellung mit außergewöhnlichem personellen Aufwand

oder besonderen Vorkehrungen verbunden ist, können die dem Archiv dadurch zusätzlich entstandenen Personal- und Sachkosten berechnet werden; ebenso im Fall der vermehrten Aushebung durch wiederholte Bestellung der gleichen Archivalien oder im Fall der Vorbestellung von Archivgut mit Aushebung ohne anschließenden Vollzug der Einsichtnahme.

- 1.4. Auf weitergehende inhaltliche Auskünfte bei wiederholten Anfragen oder solche, die einen größeren Rechercheaufwand voraussetzen, besteht kein Anspruch. Werden solche weitergehenden Auskünfte aber aufgrund der Umstände erteilt, so sind sie grundsätzlich gebührenpflichtig.
- 1.5. Auslagen, die Dritten (anderen Personen oder Stellen) für ihre im Zusammenhang mit der Nutzung

des Stadtarchivs erbrachte Tätigkeit entstehen, sind gemäß deren belegbaren Forderungen zu erstatten.

1.6. Eilaufträge, die besonders vorrangig bearbeitet werden sollen, erhöhten Aufwand rechtfertigen und

besondere Umstände erfordern oder einen erhöhten Recherchebedarf benötigen, können nach dem zweifachen Satz der jeweiligen Gebühr berechnet werden.

- 1.7. Soweit es der Erhaltungszustand der Archivalien zulässt und diese nicht gefährdet werden, können Reproduktionen erstellt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Im Regelfall ist der kostenpflichtige Aufsichtsscanner des Stadtarchivs in Selbstbedienung zu benutzen. Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet die Archivleitung. Ein geeignetes Speichermedium ist von dem/der Benutzer\*in mitzubringen.
- 1.8. Angefertigte Reproduktionen von Archivgut dürfen nur mit Zustimmung des Stadtarchivs und unter Angabe der von diesem festgelegten Daten vervielfältigt, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Eine entsprechende Genehmigung erteilt das Stadtarchiv Ludwigsburg nur für den jeweiligen Verwendungszweck. Die dafür erforderlichen Angaben sind rechtzeitig vor Drucklegung oder Veröffentlichung zu leisten.
- 1.9. Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivalien des Stadtarchivs verfasst, so sind die Benutzer\*innen verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Bei Internet-Publikationen ist an Stelle eines Belegexemplars eine URL zu übermitteln.
- 1.10. Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Stadtarchivs, so sind die Benutzer\*innen verpflichtet, dem Stadtarchiv die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos und unaufgefordert Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

### § 2 Einzelne Anwendungsbereiche

2.1. Für die Erteilung einfacher oder erweiterter Melderegisterauskünfte mit oder ohne besondere Ermittlungen werden infolge häufiger Überschneidungen mit aktuellen Inhalten der noch genutzten Meldedaten des Fachbereichs Bürgerdienste die jeweils geltenden Gebühren des Fachbereichs Bürgerdienste für sogenannte Archivauskünfte als Grundlage genommen.

Die Gebühr wird grundsätzlich für jeden zu prüfenden Personennamen berechnet. Für die ausschließlich im Stadtarchiv verwahrten Zivil- und Personenstandsregister gilt Archivrecht; dementsprechend ist § 1 dieser Gebührenordnung anzuwenden.

2.2. Für Kopier-, Scan- und Fotoarbeiten von im Stadtarchiv verwahrten Unterlagen (Archivalien, Fotos, Veröffentlichungen usw.) sind folgende Gebühren pro Stück zu entrichten:

2.2.1	s/w Fotokopie DIN A4 und DIN A3 durch Fachpersonal am Kopierer oder in Eigenarbeit am Reader- Printer	0,50 Euro
2.2.2	Scan in Selbstbedienung	0,30 Euro
2.2.3	Scan/Digitalfoto durch Fachperso- nal	0,50 Euro je Scan sowie mögliche Materialkosten
2.2.4	Digitale Kopie von nur digital vor- liegenden Materialien (E-Akten u.ä.)	Zu berechnen ist der archivische Arbeitsaufwand gemäß § 1 ff. und zusätzliche Kosten, die im Rah- men der Zusammenstellung entstanden sind
2.2.5	Bereitstellung digitalisierter/digitaler Informationen oder nur digital vorhandener Materialien aus einer Datenbank	0,50 Euro je Einheit
2.2.6	Übermittlung analoger und/oder di- gitaler Informationen per Versand, Cloud oder auf anderem Weg an Empfänger*in	2,00 Euro; bei erhöhtem Aufwand 5,00 Euro
2.2.7.	Beglaubigungen	5,00 Euro je Einheit / pro Vorgang

- 2.3. Die Kosten für besonderen Aufwand bei Porto und Verpackung werden in Abstimmung mit den jeweils geltenden Posttarifen und Beschaffungskosten für Verpackungsmaterial berechnet. Spezialverpackungen mit archivgerechten Anforderungen (wie z.B. säurefreie Umschläge o.ä.) werden gemäß Materialwert zusätzlich berechnet.
- 2.4. Bei der Benutzung des Reader-Printer-Geräts ohne Mikrofilme des Stadtarchivs sind pro 1/2 Tag Gebühren gemäß § 1 zu entrichten.
- 2.5. Für die Beglaubigung von Auszügen und Abschriften aus Archivgut sind Gebühren zu entrichten (i.d.R. 1/3 des einfachen Viertelstundensatzes für Archivnutzung).
- 2.6. Bei Nutzung für Werbezwecke wird je nach Aufwand und Verbreitung der 3- bis 5-fache Satz berechnet.
- 2.7. Die Dienstleistungen in obengenannter Tabelle 2.2.1 ff. mit Inanspruchnahme von Fachpersonal sind abhängig von personeller Verfügbarkeit und Auftragsvolumen. Diese Dienstleistungen können nicht garantiert werden.

#### § 3 Archivbibliothek

Die städtische Archivbibliothek ist eine Präsenzbibliothek. In begründeten Fällen ist nach Entscheidung der Leitung des Stadtarchivs eine Verleihung von Einzelbänden möglich.

- 3.1. Für die Nutzung der Archivbibliothek gelten grundsätzlich die Archivgebühren nach § 1 ff.
- 3.2. Das Stadtarchiv behält sich vor, aufwändige Kopieraufträge aus Ermessensgründen abzulehnen. Dazu zählen vor allem konservatorische, finanzielle, und zeitliche Gründe, mit denen das Stadtarchiv einen Kopierwunsch ablehnen kann.

3.3. Für die Reproduktion von Bibliotheksgut gelten folgende Gebühren pro Stück:

3.3.1	s/w Fotokopie oder Scan/Digital- foto durch Fachpersonal	Für die ersten 20 Seiten: Grundgebühr 5,00 Euro. Pro kopierter Folgeseite DIN A 4 oder DIN A 3: 0,50 Euro
3.3.2	Scan in Selbstbedienung	Für die ersten 20 Seiten: Grundgebühr 5,00 Euro. Pro kopierter Folgeseite DIN A 4 oder DIN A 3: 0,30 Euro

- 3.4. Bei Nutzung für Werbezwecke wird je nach Aufwand und Verbreitung der 3- bis 5-fache Satz berechnet.
- 3.5. Das Kopieren eines vollständigen Werks ist aus Gründen des Urheberrechts nicht möglich. Besteht kein urheberrechtlicher Schutz für ein Werk mehr, behält sich die Leitung des Stadtarchivs eine Zustimmung im Einzelfall vor.
- 3.6. Die Dienstleistungen in obengenannter Tabelle 3.3.1 ff. mit Inanspruchnahme von Fachpersonal sind abhängig von personeller Verfügbarkeit und Auftragsvolumen. Diese Dienstleistungen können nicht garantiert werden

#### § 4 Analoge und/oder digitale Wiedergabe von Reproduktionen oder Informationen

- 4.1. Bei jedem Abdruck/Wiedergabe von Reproduktionen oder Informationen von im Stadtarchiv verwahrten Unterlagen ist das Stadtarchiv grundsätzlich mit der Reproduktion bzw. Information zu nennen, soweit nicht die Rechte Dritter tangiert sind. Jeweils geltende sonstige Bild-, Werk- und Urheberrechte sind zu beachten.
- 4.2. Für die Nutzung/den Abdruck von Reproduktionen in Printmedien wie z.B. Büchern, Broschüren, Zeitungen, Zeitschriften sowie für sonstige analoge Medien fallen folgende Gebühren pro Reproduktion an:

Finmalige analoge Veröffentlichung 120.00 Euro	=gg		l Einmalige analoge Veröffentlichung		
--	-----	--	--------------------------------------	--	--

4.3. Für die Verwendung einer Reproduktion in digitalen Medien (z.B. Internet/Film/Fernsehen/Rundfunk) werden pro Reproduktion folgende Gebühren erhoben:

Einmalige digitale Veröffentlichung	120,00 Euro
	1-0,00

## § 5 Gebührenermäßigung und –erlasse; Gebührenerhöhung

- 5.1. Die Gebühren (mit Ausnahme von Sachkosten) können durch die Leitung des Stadtarchivs ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Benutzung des Archivguts primär im städtischen, heimatkundlichen, schulischen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder öffentlichen Interesse liegt. Das Vorliegen und Offenlegen der Gründe für eine Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung muss auf Nachfrage von der antragstellenden Person/Stelle glaubhaft gemacht werden und belegbar sein. 5.2. Bei Museen, Archiven, Bibliotheken o.ä. Institutionen, mit denen eine Gebührenfreiheit auf Ge-
- genseitigkeit besteht, werden Veröffentlichungs- und/oder Verwaltungsgebühren erlassen oder ermäßigt.
- 5.3. Wenn Kopien mündlich, telefonisch oder schriftlich angefordert werden und zur Ermittlung der Vorlagen, ebenso wie zur Ermittlung der Empfänger-Adresse und ähnlicher Daten, dem Stadtarchiv Arbeitsaufwand entsteht, besteht auf diese Ermittlung kein gebührenfreier Anspruch.
- 5.4. Für Benutzungen, für welche die Gebührenordnung keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 200,00 Euro zu erheben. Die Entscheidung trifft unter Orientierung von §1 ff. dieser Ordnung die Leitung des Stadtarchivs.

Die Neufassung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis vom 01.06.2019 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Ordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Ordnung verletzt worden sind.

05.12.2023

gez. Knecht, Oberbürgermeister